

II ZR 101/51

Verkündet am 16. Februar 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Fritz K [REDACTED], Werkzeugmaschinenfabrik in
N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) Firma Fritz L [REDACTED], Maschinen- und Apparatebau
GmbH. in O [REDACTED] (Württemberg),
- 2) Fritz L [REDACTED], Fabrikant in O [REDACTED],
- 3) Heinrich L [REDACTED], Fabrikant in O [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1952 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Mün-
chen vom 12. Februar 1951 wird insoweit zurückge-
wiesen, als sie sich gegen die Beklagten zu 2) und
3) richtet.

Die den Beklagten zu 2) und 3) in der Berufungsinstanz und in der Revisionsinstanz erwachsenen Kosten fallen der Klägerin zur Last. Im übrigen bleibt es hinsichtlich der Beklagten zu 2) und 3) bei der im Urteil des Landgerichts Memmingen vom 1. Dezember 1949 getroffenen Kostenentscheidung.

Bezüglich der Beklagten zu 1) wird das vorbezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts in München vom 12. Februar 1951 auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, welches auch über die Kosten im übrigen zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

24

- 3 -

Tatbestand:

Die Firma Fritz L., Maschinen- und Apparatebau in Oberkochen bestellte im Februar 1941 bei der Klägerin eine Raumkurvenfräsmaschine mit Ausrüstung. Die Klägerin nahm den Auftrag an. Noch im gleichen Jahre wurde die Erstbeklagte gegründet, welche sämtliche Aktiven und Passiven der Firma Fritz L. übernahm. Der frühere Alleininhaber der vorgenannten Firma starb im Jahre 1942 und wurde von den Beklagten zu 2) und 3) beerbt.

Die Maschine wurde infolge Lieferungsschwierigkeiten im Kriege erst am 14. April 1945 geliefert und später für Reparaturzwecke beschlagnahmt. Mit der im Juni 1947 erhobenen Klage verlangte die Klägerin unter Berücksichtigung einer Anzahlung von 4.140,-- RM als Restzahlung für die Maschine nebst Zubehör und weitere Spesen 11.636,60 RM. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage. Sie machten u.a. geltend, dass die Schuld zunächst von der Erstbeklagten allein und späterhin von dem Zweigwerk B. übernommen worden sei. Dieses Zweigwerk sei unter Zwangsvorwaltung der französischen Besatzungsbehörden gestellt und hierdurch verwaltungsmässig und vermögensmässig vom Hauptwerk der Beklagten zu 1) in Oberkochen getrennt worden. Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 7. Juni 1948 mit der Begründung abgewiesen, dass zwischen der Klägerin und dem Zweigwerk B. ein Schuldübernahmevertrag zustandegekommen sei und dass die Beklagten hierdurch von ihrer Verpflichtung gegenüber der Klägerin befreit worden seien.

Nach Aufhebung dieses Urteils durch das Oberlandesgericht verlangte die Klägerin Ersatz des Verzugschadens



und beantragte, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von DM 12.501,80 nebst 5 % Zinsen aus 1.250,18 DM vom 1.10.1945 bis zum 21.6.1948 und aus 12.501,80 DM ab 21.6.1948 zu verurteilen.

Die Beklagten verblieben bei ihrem Abweisungsantrag, verneinten weiterhin ihre Zahlungspflicht und bestritten, dass der Klägerin ein Verzugschaden entstanden sei. Sie beriefen sich darauf, dass sie sich bis zur Aufhebung des Urteils vom 7. Juni 1948 in unverschuldetem Rechtsirrtum über ihre Zahlungspflicht befunden hätten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nunmehr zur Zahlung von 1.250,18 DM nebst 5% Zinsen hieraus seit 1. Oktober 1945 und wies im übrigen die Klage ab. Es nahm an, dass die Klägerin einen Verzugschaden nicht bewiesen habe.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil, das die Beklagten nicht angefochten haben, wurde nach Beweisaufnahme zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter und macht geltend, das Berufungsgericht habe mit Unrecht den Anspruch auf Ersatz des von ihr näher dargelegten Währungsschadens abgewiesen. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Beklagten mit der Zahlung des Restkaufpreises im Verzug waren. Dieser sei auf Seiten der Beklagten zu 1) durch Annahmung eines Betrages von 6.225,10 RM (2. Kaufpreisrate) mit Empfang

des Schreibens vom 21.4.1945 und in übrigen durch die Mahnung vom 11.6.1945 eingetreten. Sollten diese beiden Schreiben nicht in den Besitz der Beklagten zu 1) gelangt sein, so wäre diese jedenfalls durch die Übergabe des Schreibens der Klägerin vom 30.6.1945 in Verzug gekommen. Die Beklagten zu 2) und 3) seien dagegen erst durch die Zustellung der Klage in Verzug geraten. Die Beklagten könnten sich auf unverschuldeten Rechtsirrtum nicht berufen. Denn ihnen sei die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage erkennbar gewesen. Auch wenn sie von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugt gewesen seien, so hätten sie doch die Gefahr einer gegenteiligen Beurteilung durch das Gericht auf sich genommen und müssten daher ihre Leistungsverzögerung vertreten. Demnach seien die Beklagten an sich verpflichtet, einen durch die Verzögerung der Zahlung eingetretenen Währungsschaden zu ersetzen. Die Klägerin habe jedoch nicht dargetan, dass ihr dieser Währungsschaden erspart geblieben wäre, wenn die Beklagten auf die Mahnung hin rechtzeitig oder wenigstens noch geraume Zeit vor der Währungsneuordnung gezahlt hätten.

Die Revision meint, nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehe eine Vermutung dafür, dass ein Geschäftsbetrieb wie der der Klägerin Reichsmarkbeträge, die nach dem Zusammenbruch eingegangen wären, sich wertbeständig erhalten haben würde. Das Gegenteil müsse für den Einzelfall der Schuldner beweisen. Das Berufungsgericht habe deshalb eine solche Vermutung zu Unrecht verneint.

Insoweit kann der Revision nicht gefolgt werden. Es kann nicht als typischer Geschehensablauf in der Zeit vor der Währungsreform angesehen werden, dass kaufmännische

Betriebe bei ihnen eingehende Reichsmarkbeträge durch Umsatzgeschäfte oder sonstige Anlagen in Sachgüter wertbeständig erhalten haben würden. Ein solches Bestreben, das mit zunehmender Entwertung der Reichsmark in verstärktem Masse bestanden hat, konnte regelmässig nur dann Erfolg haben, wenn die im Einzelfall nachzuweisende Möglichkeit bestand, unter Berücksichtigung der den Warenverkehr regelnden Wirtschaftsbestimmungen Sachwerte zu erhalten oder unter Ausserachtlassung solcher Vorschriften durch besonders günstige Angebote einen Sachwertbesitzer zu veranlassen, sich von einem Sachwerte zu trennen. Die von der Revision für die Klägerin in Anspruch genommene Vermutung würde auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, mit der Tatsache im Widerspruch stehen, dass fast durchweg ein starker Geldüberhang vorhanden war, demgegenüber nur eine beschränkte Möglichkeit bestand, hierfür Sachwerte anzuschaffen.

Das Berufungsgericht hält es demzufolge mit Recht für erforderlich, dass die Klägerin ein konkretes gesetzlich erlaubtes Geschäft darlegt, das sie nur deshalb nicht habe tätigen können, weil ihr die von den Beklagten geschuldeten 12.500 RM fehlten. Diesem Erfordernis, so führt der Vorderrichter aus, habe die Klägerin mit den allgemeinen Behauptungen, sie habe mit den 12.500 RM Waren, Rohmaterial oder Ausrüstungsstücke beschaffen, oder den Aufbau des zerstörten Teiles ihrer Fabrikanlage weiter vorantreiben können, nicht genügt. Sie hätte nur anhand der Einzelfälle den Beweis für ihre Behauptung führen können, dass sie z.Zt. des Zahlungsverzuges der Beklagten eine zur Abwendung des Währungsschadens geeignete geschäftliche Massnahme hätte ergreifen können. Diesen Beweis habe die

Klägerin nicht geführt. Demgegenüber macht die Revision geltend, dass die Klägerin insbesondere im Jahre 1945, als die Beklagten in Verzug geraten seien, und in der nächstfolgenden Zeit, als bei der Klägerin, wie das Berufungsgericht selbst zugebe, keineswegs Geldflüssigkeit herrschte, den geschuldeten Betrag von 12.500 RM zur Beschaffung der von den Zeugen An[REDACTED] und Gr[REDACTED] genannten Sachwerte und zur Behebung von Fliegorschäden hätte gebrauchen können, und dass die Klägerin, wie die Zeugen bekundet haben, diesen Betrag auch hierzu tatsächlich verwendet haben würde.

Das Berufungsgericht geht, wie schon erwähnt, rechtlich unbedenklich davon aus, dass die Klägerin ein konkretes, gesetzlich orlaubtes Geschäft hätte darlegen müssen, das sie nur deshalb nicht getätigt habe, weil ihr die von den Beklagten geschuldeten 12.500 RM fehlten. Dem Berufungsgericht kann jedoch darin nicht gefolgt werden, dass die Klägerin es an dieser Substantiierung habe fehlen lassen. Die Klägerin hat zwar nicht ein einzelnes bestimmtes Geschäft behauptet und unter Beweis gestellt, das sie bei pünktlicher Zahlung der Summe von 12.500 RM abgeschlossen hätte, sondern sie hat mehrere bestimmte und konkret bezeichnete Möglichkeiten für die wertbeständige Verwendung des Betrages dargelegt und, wie nicht anders verstanden werden kann, behauptet, dass sie eine dieser Möglichkeiten bestimmt ausgenutzt haben würde. Dies hat der Zeuge An[REDACTED] im einzelnen bekundet. Danach hätte die Klägerin im Jahre 1945 und 1946 Rohstoffe für Fabrikationszwecke oder Elektromotoren eingekauft, die sie von der Motorenfabrik Albert Ob[REDACTED] in B[REDACTED] hätte bekommen können, wenn die Klägerin die nötigen Geldmittel gehabt hätte. Ebenso hätte die Klägerin,

wie der Zeuge weiter bekundet hat, Holzmodelle anschaffen können, die zum Gießen unbedingt benötigt wurden und 1945 bis 1946 ohne Bezugsberechtigung zu erhalten gewesen seien. Ferner hätte die Klägerin, wenn sie die 12.500 RM termingemäss erhalten hätte, noch im Jahre 1945 mit dem Wiederaufbau einer Lagerhalle beginnen können, mit deren Wiederaufbau wegen der fehlenden Mittel bis Anfang 1946 habe gewartet werden müssen. Die Beschaffung von Baumaterialien für diesen Wiederaufbau wäre möglich gewesen.

Es wird zur Begründung eines Verzugsschadens regelmässig als ausreichend anzusehen sein, wenn der Gläubiger mehrere bestimmte Massnahmen darlegt, durch die er sich den Wert des geschuldeten Betrages erhalten hätte, sofern nur jede dieser Massnahmen den behaupteten Erfolg gehabt hätte, und hinzukommt, dass der Gläubiger eine dieser Massnahmen bestimmt ergriffen haben würde. In diesem Sinne sind aber die Behauptungen der Klägerin vorgetragen worden. Die Begründung des Berufungsurteils lässt nicht erkennen, ob die Bekundungen der beiden vorgenannten Zeugen, auf deren Aussagen lediglich im Tatbestand des Berufungsurteils verwiesen worden ist, nur deshalb unerörtert blieben, weil das Berufungsgericht die Behauptungen der Klägerin für unzureichend hält. In diesem Falle würde der Rechtsfehler der Vorinstanz darin bestehen, dass zu Unrecht die Schlüssigkeit des Vorbringens der Klägerin zur Begründung des Verzugsschadens verneint worden ist. Mit Recht rügt die Revision insoweit die Verletzung materiellen Rechts, nämlich der Vorschriften der §§ 286, 249 BGB. Sah das Berufungsgericht den von der Klägerin durch die genannten Zeugen geführten Beweis aus anderen Gründen nicht als ausreichend an, so hätte es einer näheren Erörterung bedurft, aus welchen Gründen den Aussagen ein voller Beweiswert abzusprechen ist.

Nun hat das Berufungsgericht zwar für einen bestimmten Zeitraum, nämlich für die Zeit von Oktober 1945 bis zum 20. Juni 1948 aus dem Stand der Bankkonten der Klägerin gefolgert, dass hierdurch die Behauptung der Klägerin widerlegt sei, sie habe wegen Fehlens der geschuldeten Restzahlung von Anschaffungen absehen müssen, deren Wert zum gleichen Nennbetrag auch in Deutscher Mark erhalten geblieben wäre. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, dass der Klägerin von Ende September 1945 für die Ausnutzung von Gelegenheiten zu wertbeständigen Anlagen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, welche über die von den Beklagten geschuldeten 12.500 RM weit hinausgegangen wären. Es rechtfertigt sich daher der Schluss, dass sie schon für diese Gelder keine vorteilhafte Anlagemöglichkeit mehr gehabt habe. Dieser Folgerung stünde auch nicht entgegen, dass die Klägerin an die "Kopphilfe" vom 28.6.1945 bis 31.12.1947 einen Betrag von 120.000 RM und ausserdem an Steuern am 20.6.1948 über 132.000 RM, die am 8.7.1948 erlassen worden seien, geschuldet habe. Diese Ausführungen beruhen auf keinem Denkfehler. Zu Unrecht greift die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts an, die Verbindlichkeiten von 120.000 RM und 132.000 RM hätten die Klägerin nicht dazu genötigt, zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität entsprechende Geldsummen bereitzuhalten. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe keinesfalls zu dieser Annahme kommen können, ohne gemäss Beweiserbieten im Schriftsatz vom 23.12.1950 den Zeugen Anderer gehört zu haben. Die Steuerschuld, für deren Bestehen der Zeuge An[REDACTED] insbesondere benannt worden ist, ist von dem Berufungsgericht als bestehend anerkannt worden. Ausser für diese Tatsache ist der Zeuge weiter dafür benannt worden, dass die Klägerin auch erhebliche Mittel

für laufende Betriebsunkosten habe bereithalten müssen, die einschliesslich Umsatz- und Gewerbesteuer in den Jahren 1945 bis zur Währungsreform monatlich einen Aufwand von durchschnittlich 25.800 RM bis zu 36.000 RM erfordert hätten. Es ist nun richtig, dass das Berufungsgericht auf diese Bedürfnisse der Klägerin nicht ausdrücklich eingegangen ist. Aus diesem Geldbedarf kann jedoch nicht zwingend gefolgert werden, dass die Klägerin, die am 28.9.1945 bei der Südwestbank über ein Guthaben von über 16.000 RM verfügte, das zum 26.10.1945 sich auf annähernd 25.000 RM und bis zum 31.1.1946 bereits auf über 80.000 RM erhöht hätte, auf die von den Beklagten geschuldete Geldsumme angewiesen gewesen sei, um dringend benötigte Sachwerte anzuschaffen, und dass diese Anschaffung nur wegen Ausbleibens dieser Zahlung unterblieben sei. Benötigte die Klägerin einen grösseren Geldbetrag als vorhanden zur Begleichung laufender Verpflichtungen, so hätte sie eine Zahlung der Beklagten für diesen Zweck bereithalten müssen, ohne dass das Geld für zusätzliche Anschaffungen von Sachwerten zur Verfügung gestanden hätte. Überstieg dagegen das Bankguthaben den für die laufenden Betriebsunkosten benötigten Monatsbetrag erheblich, so wäre hieraus zu folgern, dass die Klägerin nicht auf den von den Beklagten geschuldeten Betrag angewiesen war, um Sachwerte anzuschaffen. Hieraus ergibt sich, dass die Klägerin mit den unter Beweis gestellten Angaben über ihre laufenden Betriebsunkosten und die hierfür benötigten Mittel im Hinblick auf die vorliegenden Kontoauszüge jedenfalls für die Zeit nach Oktober 1945 keinen Beweis führen kann, der geeignet wäre, die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts aus diesem Kontostand zu entkräften.

Bezüglich des Zeitraums bis Oktober 1945 sind jedoch, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, aus den Kontoauszügen keine Schlüsse gegen die Behauptungen der Klägerin zu ziehen. Insoweit erachtet aber das Berufungsgericht die Darlegungen der Klägerin über die Anlagemöglichkeiten für den geschuldeten Goldbetrag, wie schon erwähnt, als zu unbestimmt und zu wenig konkretisiert. Die Behauptungen der Klägerin ermangeln jedoch, wie bereits oben ausgeführt ist, nicht der Schlüssigkeit und das Berufungsgericht dürfte selbst dieser Auffassung gewesen sein, als es sich veranlasst sah, die Vernehmung der Zeugen An[REDACTED] und Gr[REDACTED] zu beschliessen. Die Vorinstanz hätte sich deshalb mindestens für diesen Zeitraum bis Oktober 1945 mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandersetzen müssen.

In einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem die Klägerin zur Begründung des Währungsschadens die Möglichkeit mehrerer geschäftlichen Massnahmen dargelegt hat, von denen sie nach ihrer Behauptung mindestens eine bestimmt ergriffen haben würde, falls ihr der geschuldete Betrag gezahlt worden wäre, werden allerdings besonders hohe Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden müssen, insbesondere in der Richtung, dass die Klägerin auch eine solche Möglichkeit bestimmt ausgenutzt haben würde. Dagegen könnten auch für die Zeit bis Oktober 1945 die von dem Berufungsgericht im anderen Zusammenhang, nämlich bei der Frage, ob eine tatsächliche Vermutung zugunsten der Klägerin spricht, erörterten Zeitverhältnisse sprechen und auch das eigene Vorbringen der Klägerin, sie habe erhebliche laufende Geschäftsunkosten gehabt und deshalb zu diesem Zweck in gewissem Umfang flüssige Mittel bereithalten müssen. Da das

Berufungsgericht es jedoch unterlassen hat, sich für die Zeit bis Oktober 1945 überhaupt mit den Aussagen der genannten Zeugen auseinanderzusetzen, und die Behauptungen der Klägerin rechtsirrtümlich als unbeachtlich erklärt hat, zwingt dieser Rechtsfehler zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, allerdings nur hinsichtlich der Beklagten zu 1). Der Einwand, die Zahlung sei in der hier nach noch in Betracht zu ziehenden Zeit infolge Rechtsirrtums unterblieben, der einem Schuldnerverzug entgegenstehe, ist von Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier Begründung als unbeachtlich erklärt worden.

Die Beklagten zu 2) und 3) sind dagegen, wie das Berufungsurteil festgestellt hat, erst durch Erhebung der Klage im Juni 1947 in Verzug gesetzt worden. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Zu dieser Zeit verfügte die Klägerin bei der Südwestbank über ein Guthaben von mehr als 170.000 RM, das in den folgenden Monaten zum Teil erheblich über diese Summe sich erhöht hat, abgesehen von zwei Monaten im Jahre 1948. Es bestehen daher insoweit keine rechtlichen Bedenken gegen die Feststellung der Vorinstanz, dass für die die Beklagten zu 2) und 3) allein berührende Zeit die Behauptung der Klägerin widerlegt ist, sie habe durch den Verzug einen Währungsschaden erlitten.

Die Revision ist daher zurückzuweisen, soweit das angefochtene Urteil die Beklagten zu 2) und 3) betrifft. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) musste das Berufungsurteil dagegen aus den angeführten Gründen aufgehoben und die Sache gemäss § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, die insoweit

- 13 -

auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben wird.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Beklagten zu 2) und 3) beruht auf den §§ 92 und 97 ZPO.

Dr. Canter	Dr. Drost	Dr. Kuhn	Artl
zugleich für den durch Urlaub an der Unterschrift verhin- derten BR Dr. Haidinger.			